VERORDNUNG (EWG) Nr. 2846/79 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2546/79 hinsichtlich bestimmter Fristen für die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von den Verordnungen (EWG) Nr. 2187/79 (3) und (EWG) Nr. 2281/79 (4) der Kommission betroffenen langfristigen Lagerverträge für Tafelweine der Weinarten R I und R II sind spätestens am 15. November 1979 abgelaufen. Mit Verordnung (EWG) Nr. 2546/79 der Kommission (5) sind die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 (6) genannten Fristen verlängert worden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2546/79 ist ferner die Menge, die destilliert werden darf, auf 100 % erhöht worden. Dort ist auch eine Verlängerung einiger in der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 genannter Fristen für die Inhaber der bis zum 15. Oktober 1979 ablaufenden Lagerverträge vorgesehen, damit diese die zusätzliche Destillationsmöglichkeit in Anspruch nehmen können. Damit diese Maßnahme ihr Ziel der Marktsanierung in vollem Umfang erreichen kann, sind auch für die Inhaber von Verträgen, die bis zum 31. Oktober 1979 ablaufen, die Fristen zu verlängern ; andernfalls hätten sie nicht genügend Zeit gehabt, um darüber zu entscheiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2546/79 angegebene Datum des 15. Oktober 1979 wird durch den 31. Oktober 1979 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. November 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 18. 10. 1979, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 290 vom 17. 11. 1979, S. 47.
(6) ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 10.